



infobrief 19/08

Freitag, 18. Juli 2008

CR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Girokonto, Kontoführungsgebühren, Preisänderung, kostenpflichtige Überziehungsrahmen

A Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen hat sich an das iff mit der Bitte um Stellungnahme zu der Frage gewendet, unter welchen Voraussetzungen Kontoführungsgebühren erhöht werden können.

In den letzten Monaten haben zahlreiche Sparkassen und Banken ihre Girokontenmodelle umgestellt. Die Sparkasse Leipzig etwa hat die Kontenmodelle „GiroKlick“, „GiroFix“ und „GiroFlex“ eingeführt. Die bestehenden Konten wurden umgestellt. Das „Basiskonto“ zum Beispiel wurde zum Kontomodell „GiroFix“, das zwar für beleg hafte Überweisungen keine Extragebühren mehr vorsieht, allerdings 0,50 Euro mehr im Monat kostet. Die Kunden wurden zwar schriftlich über die Umbenennung und Änderung der Leistungspakete informiert. Erst auf eine Rüge der Verbraucherzentrale hin wurde ihnen jedoch ein Widerspruchsrecht eingeräumt, dessen Ausübung allerdings die Sparkasse zur Kündigung des Girovertrages berechtigen soll.

Eine solche, wenn auch versteckte so doch relativ schnell sich offenbarende Preiserhöhung bei Kontoumstellung haben nicht alle Banken betrieben. In anderen Fällen wurde zunächst das Kontenmodell umgestellt, mit einigen kostenlosen Zusatzleistungen beworben und dadurch eine Beschwerde umgangen. Einige Zeit später wurde sodann das Preisverzeichnis geändert und damit das ursprüngliche Girokonto letztlich ebenfalls durch die Umstellung verteuert.

Ein weiterer Fall liegt dem iff vor, bei dem für die Einräumung eines Überziehungskredites bzw. einer Kreditlinie bei einem laufenden Girokonto in Zukunft ein Entgelt verlangt werden soll.

Damit stellt sich die Frage, ob eine Erhöhung der Kontoführungsgebühren nicht nur grundsätzlich sondern vor allem in Verbindung mit einer Änderung des ursprünglich vereinbarten Leistungspakets zulässig ist. Weiterhin soll kurz darauf eingegangen werden, dass neuerdings einige Sparkassen zunächst bei Kleinunternehmen die Kreditlinie, bzw. den (nicht in Anspruch genommenen) Überziehungsrahmen mit 1% p.a. wie einen Avalkredit kostenpflichtig gestalten.

B Stellungnahme

Die Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragestellung, hängt davon ab, ob es sich bei einer mit Umstellung eines Kontenmodells verbundenen Preiserhöhung um eine Preis- oder Leistungsänderung handelt. Denn in den AGB-Banken und AGB-Sparkassen finden sich zwar für Preisänderungen entsprechende Rechtsgrundlagen, für Leistungsänderungen jedoch nicht.

B.I Preiserhöhung

Mit Abschluss eines Girovertrages wird regelmäßig auch die Geltung der AGB-Banken bzw. AGB-Sparkassen vereinbart. An der AGB-Qualität iSd § 305 Abs. 1 BGB und einer wirksamen Einbeziehung dieser für den gesamten Rechtsverkehr zwischen Kunden und Bank standardisierten Regelwerke bestehen regelmäßig keine Bedenken. Gemäß Nr. 12 Abs. 1 AGB-Banken (Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen) gelten in Bezug auf die Entgeltleistung des Kunden der „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vereinbarten Leistung. Preisaushang und Preis- und Leistungsverzeichnis sind selbst Allgemeine Geschäftsbeziehungen iSd § 305 Abs. 1 BGB. Sie werden in den Vertrag einbezogen, wenn auf sie hingewiesen wurde, die Möglichkeit besteht, von ihnen in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen und wenn der Kunde mit ihrer Geltung einverstanden ist (vgl. hierzu Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 1. Aufl. 2007, Nr. 12 Rn 280ff). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sei unterstellt. Wird ein Girovertrag geschlossen, so sind folglich die für das vom Kunden gewählte Kontenmodell im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgewiesenen Kontoführungsgebühren im Preisverzeichnis zu entrichten.

B.I.a Rechtsgrundlage

Will die Bank die Höhe ihrer Entgelte ändern, bedarf es – wie bei jeder anderen Vertragsänderung auch - einer Änderungsvereinbarung. Eine solche Vereinbarung findet sich in Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen in Form eines Änderungsvorbehalts.

Gemäß Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken kann das Entgelt für sonstige Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (Konto- und Depotführung), von der Bank nach billigem Ermessen iSd § 315 BGB geändert werden, wobei gemäß Nr. 12 Abs. 4 Satz 1 AGB-Banken eine individuelle Änderungsmitteilung an den Kunden zu erfolgen hat. Ein Aushang des geänderten Preisverzeichnisses in den Räumen der Bank allein kann daher keine wirksame Preisänderung begründen. Ausreichend dürfte allerdings in Anlehnung an § 493 Abs. 1 Satz 5 HS 2 BGB, wie dies für die Änderung des Jahreszinses bei Überziehungskrediten vorgesehen ist, eine Mitteilung auf dem Kontoauszug sein. Soweit Entgelte erhöht werden, steht dem Kunden gemäß Nr. 12 Abs. 4 Satz 2 AGB-Banken überdies ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen ab dem Zugang der Änderungsmitteilung. Unklarheiten, die den Zugang der Änderungsmitteilung betreffen, gehen dabei zulasten der Bank. Bei fristgerechter Kündigung bleiben die neuen Preise unberücksichtigt.

Ein Girovertrag begründet eine Geschäftsbeziehung, bei der typischerweise dauerhaft Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung der Bank besteht regelmäßig in der Einrichtung und Verwaltung des Girokontos. Kontoführungsgebühren stellen folglich ein Entgelt für eine typischerweise dauerhafte Leistung der Bank dar. Zumal die Regelung in Nr. 12 Abs. 3 AGB-Banken die Kontoführung als Beispiel einer Dauerleistung selbst benennt. Sollen Kontoführungsgebühren geändert werden, so bietet Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken folglich hierfür eine Rechtsgrundlage.

Auch Nr. 17 AGB-Sparkassen enthält eine ähnliche Klausel. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist die Sparkasse berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte zu verlangen, wobei für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gemäß Nr. 17 Abs. 2 Satz 2 AGB-Sparkassen die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte in der jeweiligen Fassung gelten. Abs. 2 Satz 1 erlaubt den Sparkassen diese Entgelte „unter Berücksichtigung der Marktlage und des Aufwandes nach gemäß § 315 BGB nachprüfbar billigen Ermessens“ zu ändern. Auch nach den AGB-Sparkassen stehen dem Kunden insoweit ein Auskunftsanspruch und ein sechswöchiges Kündigungsrecht zu. Sollen Kontoführungsgebühren für einen Girovertrag mit einer Sparkasse geändert werden, so bietet folglich Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen eine Rechtsgrundlage für eine Preisänderung in Bezug auf die Kontoführungsgebühren.

B.I.b Wirksamkeit der Rechtsgrundlage

Die Höhe der bei Vertragsschluss im Preisverzeichnis ausgewiesenen und damit dem Vertrag zunächst zugrunde liegenden Kontoführungsgebühren ist nicht kontrollfähig. Denn Vertragsklauseln unterliegen nur dann der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff BGB, wenn sie von Rechtsvorschriften abweichen. Klauseln, die die Art und den Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und den dafür zu zahlenden Preis (Preis- und Entgeltklauseln) festlegen, sind damit grundsätzlich kontrollfrei. Schließlich obliegt nach § 316 BGB hinsichtlich der Gegenleistung bei fehlender vertraglicher Vereinbarung das Bestimmungsrecht dem Forderungsberechtigten und damit der Bank.

Etwas anderes allerdings gilt für den in Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken und Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen enthaltenen Preisänderungsvorbehalt. Preisnebenabreden, an deren Stelle dispositives Gesetzesrecht treten kann, sind der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB unterworfen (Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 1. Aufl. 2007, Nr. 12 Rn 280, 281 mwN). Würde es an einer entsprechenden Klausel zur Preisänderung fehlen, wäre gemäß § 316 BGB eine einseitige Preisänderung durch die Bank nur möglich, wenn der Preis überhaupt nicht bestimmt wäre. Damit aber weichen die AGB-Banken und AGB-Sparkassen insoweit von dispositivem Gesetzesrecht ab. Sie enthalten einen gesetzlich nicht vorgesehenen Änderungsvorbehalt. Preisanpassungsklauseln sind damit grundsätzlich kontrollfähig (Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 1. Aufl. 2007, Nr. 12 Rn 281; Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, § 307 Rn 87).

Auch wenn § 309 Nr. 1 BGB, wonach Preisanpassungsklauseln unwirksam sein können, vorliegend nicht anwendbar ist, weil es sich bei einem Girovertrag um ein vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommenes Dauerschuldverhältnis handelt, lässt sich dieser Regelung die gesetzliche Wertung entnehmen, dass bei in AGB vereinbarten einseitigen Leistungsbestimmungsrechten zumindest ein Kontrollbedürfnis besteht (sog. „Ausstrahlungswirkung“ vgl. Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, § 307 Rn 87, 163). § 308 Nr. 4 BGB, wonach ein Änderungsvorbehalt in Bezug auf die vom Verwender versprochene Leistung nur zulässig ist, wenn dies für den anderen Teil zumutbar ist, greift vorliegend ebenfalls nicht, wenn in Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken und Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen eine bloße Preisänderungsbefugnis gesehen wird. Denn das Entgelt stellt eine Leistung des Kunden dar. Ein insoweit auch von der Rechtsprechung bemühter „a maiore ad minus“-Schluss zeigt aber, dass ein Änderungsvorbehalt, der nicht unter § 308 Nr. 4 BGB fällt, nicht vollständig der Inhaltskontrolle entzogen sein soll.

Bei der Frage, ob eine preisregelnde Klausel kontrollfrei oder kontrollfähig ist, muss es schließlich auf den Normzweck des § 307 BGB ankommen. Die Vorschrift dient in erster Linie dazu, das in der Regel bei einem Vertragsschluss zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer bestehende Ungleichgewicht in der Verhandlungsstärke auszugleichen. Sie will folglich solche Klauseln der Inhaltskontrolle unterwerfen, die ein durchschnittlicher Kunde in seine Entscheidung über den Vertragsschluss nicht einbezieht, weil sie etwa zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine Wirkungen hat (Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, § 307 Rn 85). Eben um eine solche Klausel handelt es sich, wenn sie eine einseitige Preisanpassungsbefugnis zugunsten der Bank enthält. Damit unterliegt eine Preisanpassungsklausel stets der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB.

Auch unter Zugrundelegung des Prüfungsmaßstabes von § 307 BGB werden jedoch die hier in Rede stehenden Preisanpassungsklauseln nicht als unwirksam angesehen werden können. Vom BGH wurde bereits mehrfach entschieden, dass bei einem auf mehrere Jahre angelegten Vertragsverhältnis ein Bedürfnis nach einer Preisanpassung anzuerkennen ist, um das Gleichgewicht von Preis und Leistung zu bewahren. Der Bank darf nicht allein das Risiko langfristiger Kalkulation aufgebürdet werden. Ihr muss die Möglichkeit vorbehalten bleiben, trotz Kostensteigerungen noch einen Gewinn erzielen zu können. Schließlich muss aber auch vermieden werden, dass künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufgefangen werden, um eine unnötige Kostensteigerung auch für den Kunden zu vermeiden. (so der BGH für die Preisanpassungsklausel eines Flüssiggasunternehmens, Urteil vom 21.09.2005; Az: VIII ZR 38/05; WM 2005, 710 und für eine Preisanpassungsklausel eines PayTV-Anbieters, vgl. Urteil vom 15.11.2007; Az: III ZR 247/ 06).

Allerdings hat der BGH in den genannten Entscheidungen klargestellt, dass eine Preisanpassungsklausel den Anforderungen des Transparenzgebotes genügen muss und nicht so gestalten sein darf, dass über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus der zunächst vereinbarte Preis ohne jede Begrenzung erhöht wird, um einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Es sei hier unterstellt, dass diese Voraussetzungen zumindest von Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken im Hinblick auf eine bloße Preiserhöhung erfüllt wird. Eine Erhöhung der Entgelte ist

danach nur nach billigem Ermessen iSd § 315 BGB zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Bank nicht beliebig ihre Kontoführungsgebühren erhöhen darf, sondern insoweit an den Grundsatz der Billigkeit gebunden ist. Eine formularmäßige Vertragsbestimmung gilt nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann als unangemessen i. S. von § 307 BGB, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne dessen Interessen hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. BGH, NJW 1993, 1133, 1134). Durch die Einräumung eines Kündigungsrechts, bei dessen Ausübung die neuen Preise bis zur Auflösung des Kontos unberücksichtigt bleiben, werden auch die Interessen der Kunden angemessen berücksichtigt (entsprechend der BGH für die Preisanpassungsklausel in Energielieferverträgen Urteil vom 13.12.2006, Az: VIII ZR 25/06, NJW 2007, 1054). Preisanpassungsklauseln mit Kündigungsrecht des Kunden sind vom BGH im Übrigen im Zusammenhang mit einem Zeitschriften-Abonnementsvertrag bereits anerkannt worden (BGH WM 1986, 1059, 1060).

Gemäß § 315 Abs. 2 BGB hat ferner die Bestimmung gegenüber dem anderen Teil zu erfolgen. Da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, muss sichergestellt sein, dass der Kunde von ihr Kenntnis nehmen kann und zwar bevor die Änderung wirksam wird. Der bloße Verweis auf den Aushang reicht daher nicht aus, da die Mitteilung keine Rückwirkung hat, sondern nur für die Zukunft wirkt (so auch Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 17 Rn. 57). Auch diese Voraussetzung erfüllt § 12 AGB-Banken.

Zudem hat der BGH Zinsanpassungsklauseln bei Darlehensverträgen grundsätzlich für zulässig erachtet und eine Zinsanpassung für wirksam gehalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 315 BGB erfüllt (BGH, Urteil vom 06.03.1986, Az: III ZR 195/84, NJW 1986, 1803, ID: 19020). Für eine Preisanpassungsklausel, die auch die Kontoführungsgebühren erfasst, kann daher nichts anderes gelten. Denn ausweislich der Regelung in Nr. 12 Abs. 1 AGB-Banken handelt es sich bei dem zum Zeitpunkt des Vertragschlusses von der Bank geforderten Entgelt regelmäßig um ein nach dem Willen der Vertragsparteien einseitig bestimmtes Entgelt, das die Bank zu bestimmten Zeitpunkten ermittelt und allen Verträgen mit gleichem Leistungsangebot für einen bestimmten Zeitraum zugrunde legt. Nur so kann sie eine Ungleichbehandlung ihrer Kunden vermeiden. Dass die Gebührenhöhe jedoch nicht für die gesamte Laufzeit garantiert sein soll, ergibt sich daraus, dass sie sich erst aus dem Preisverzeichnis ergibt, das einem immer wieder durchzuführenden Preisbestimmungsverfahren unterliegt. Damit aber sind Preis- und Zinsanpassungsklauseln dem Grunde nach vergleichbar. Die AGBmäßige Wirksamkeit des in Nr. 12 AGB-Banken enthaltenen Änderungsvorbehalt in Bezug auf das Entgelt für die Einräumung und Führung eines Girokontos dürfte damit gegeben sein.

Etwas anderes allerdings könnte für Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen anzunehmen sein. Denn danach ist eine Preisänderung nicht nur unter Berücksichtigung der Marktlage nach gemäß § 315 BGB nachprüfbar billigen Ermessen zugelassen sondern auch unter Berücksichtigung des Aufwandes. Die Erhöhung rein innerbetrieblicher Kostenfaktoren aber darf grundsätzlich nicht auf den Kunden abgewälzt werden (Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, Anh. § 310 Rn 117; Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 22. Aufl. 2208, Rn 112).

Eine bloße Erhöhung der Kontoführungsgebühren wäre damit, zumindest auf der Grundlage von § 12 Banken-AGB, soweit sie sich in den Grenzen des § 315 BGB hält, wirksam. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist nach § 315 Abs. 1 BGB, dass die vertragliche Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden soll. Ein derartiges einseitiges Leistungsbestimmungsrecht haben die Kunden den Banken regelmäßig mit Einbeziehung der AGB-Banken bzw. AGB-Sparkassen eingeräumt. Die Erhöhung muss gemäß § 315 BGB angemessen sein, was nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB der richterlichen Kontorolle unterliegt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich in den geschilderten Sachverhalten nicht nur um eine bloße Erhöhung der Kontoführungsgebühren handelt, sondern überdies das Leistungsangebot durch Umstellung der Kontenmodelle erweitert wurde.

B.II Leistungsänderung

Leistungsänderungen innerhalb eines Dauerschuldverhältnisses werden von der Rechtsprechung nur in ganz beschränktem Maße als zulässig erachtet, wie auch der BGH in der im Folgenden zitierten Entscheidung dargelegt hat. Dabei dürfte die kostenfreie Erweiterung des Leistungsangebots regelmäßig nicht zu beanstanden sein. Etwas anders indessen gilt für den Fall, dass ein **Leistungsangebot erweitert und zugleich die Grundgebühr erhöht** wird.

B.II.a Keine Rechtsgrundlage

Ist eine Gebührenerhöhung als (verstecktes) Entgelt für eine Zusatzleistung anzusehen, die bei Vertragsschluss nicht vereinbart war, so liegt eine Leistungsänderung vor, die einer Rechtsgrundlage bedarf. Der in § 315 BGB verankerte Grundsatz der Privatautonomie verbietet eine Leistungserweiterung auf Kosten des Gläubigers, wenn dem Vertragspartner nicht bei Vertragsschluss ein Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbartes Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 308 Nr. 4 BGB für den anderen Vertragsteil zumutbar sein.

Zur Wirksamkeit von Leistungsänderungsklauseln hat der BGH in seinem Urteil vom 17.02.2004 (Az: XI ZR 140/03) ausgeführt:

„Aus der Fassung des § 308 Nr. 4 BGB sowie aus dem das Vertragsrecht beherrschenden Rechtsgrundsatz der Bindung beider Vertragspartner an eine von ihnen getroffene Vereinbarung (vgl. BGHZ 89, 206, 211) ergibt sich, daß gegen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zugunsten des Verwenders ein Recht zur Änderung seiner Leistung vorsehen, die Vermutung der Unwirksamkeit spricht. Es ist daher Sache des Verwenders, diese Vermutung durch die Darlegung und gegebenenfalls den Nachweis der Voraussetzungen der Zumutbarkeit des Änderungsvorbehalts für den anderen Vertragsteil zu entkräften (H. Schmidt in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG 9. Aufl. § 10 Nr. 4 Rdn. 9; Soergel/Stein, BGB 12. Aufl. AGBG § 10 Rdn. 45; Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG 4. Aufl. § 10 Nr. 4 Rdn. 19; MünchKommBGB/Basedow, 4. Aufl. AGBG § 10 Nr. 4 Rdn. 11). Der Beklagten ist dies nicht gelungen.

(1) § 308 Nr. 4 BGB stellt für die mögliche Rechtfertigung einer Leistungsänderungsklausel darauf ab, ob sie unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Damit wird eine Abwägung zwischen den Interessen des Klauselverwenders an der Möglichkeit einer Änderung seiner Leistung und denen des anderen Vertragsteils an der Unveränderlichkeit der vereinbarten Leistung des Verwenders verlangt. Die Zumutbarkeit einer Leistungsänderungsklausel ist dann zu bejahen, wenn die Interessen des Verwenders die für das jeweilige Geschäft typischen Interessen des anderen Vertragsteils überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind (Wolf in Wolf/Horn/Lindacher aaO Rdn. 14). Das setzt eine Fassung der Klausel voraus, die nicht zur Rechtfertigung unzumutbarer Änderungen dienen kann, und erfordert im allgemeinen auch, daß für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (Staudinger/Coester-Waltjen aaO Rdn. 6). (...)

Das für formularmäßige Leistungsänderungsvorbehalte insbesondere bei langfristigen Vertragsverhältnissen wesentliche Erfordernis der Wahrung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses (vgl. BGHZ 82, 21, 25; 94, 335, 339) beschränkt sich nicht auf Fälle einer existentiellen Notlage des von der Änderung Betroffenen."

Hieraus folgt, dass zunächst ein berechtigtes Interesse an dem Änderungsvorbehalt auf Seiten des Klauselverwenders besteht, dass nur dann bejaht werden kann, wenn der Vorbehalt auf Grund des Vertrags- oder Leistungsgegenstandes erforderlich ist. Für einen Girokontovertrag ist ein solches Änderungsbedürfnis wohl anzunehmen, da gerade im Zahlungsverkehr der sich immer weiterentwickelnde Markt ein entsprechendes Bedürfnis begründet. Weitere Voraussetzung aber ist, dass der Änderungsvorbehalt für die andere Vertragspartei zumutbar ist. Das bedeutet, dass die Interessen der Vertragsparteien abzuwägen sind. Ein Änderungsvorbehalt ist aber nur dann zumutbar, wenn auch seine Auswirkungen zumutbar sind. Die konkrete Vertragsänderung selbst muss folglich zumutbar sein. Insoweit ist dem Bestimmtheitsgebot besonders Rechnung zu tragen. § 315 BGB ändert hieran nichts. Danach hat der Änderungsberechtigte die Leistungsbestimmung im Zweifel nach billigem Ermessen zu treffen. Diese Regelung greift jedoch erst nach vollzogener Vertragsänderung, d.h. erst nach Ausübung des vertraglichen Änderungsvorbehalts durch den Klauselverwender. Außerdem ist das von § 315 BGB verwandte Kriterium „billiges Ermessen“ selbst so unbestimmt, dass ein durchschnittlicher Verbraucher nicht beurteilen kann, welche Vertragsänderungen zulässig sind. Die Existenz dieser Vorschrift kann daher für die Inhaltskontrolle von Änderungsklauseln keine Bedeutung haben. Die Vorschrift befreit insbesondere nicht von den Konkretisierungserfordernissen des § 10 Nr. 4 AGB-Gesetz.

Nr. 12 AGB-Banken und Nr. 17 AGB-Sparkassen erfüllen diese Anforderungen jedenfalls nicht. Zu berücksichtigen ist zwar, dass die Bank auch im Interesse der Kunden in der Lage sein muss, über die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen hinaus, ihr Leistungsangebot erweitern zu können, wofür sie auch ein angemessenes Entgelt verlangen können muss (Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, Anh. § 310 Rn 116). Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB kann allerdings nur bestehen, wenn es vertraglich vereinbart wurde (BGHZ 90, 69, 72). Eine solche Vereinbarung besteht

jedoch nach den AGB-Banken und AGB-Sparkassen nur hinsichtlich der Zinshöhe. Eine Änderungsbefugnis hinsichtlich sonstiger Leistungen lässt sich beiden Regelungen nicht entnehmen.

Soweit also das von der Bank im Rahmen eines Giroverhältnisses bestehende Leistungsangebot kostenpflichtig erweitert wird, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Die Einräumung eines Kündigungs- oder Widerspruchsrechts kann den Mangel der Rechtsgrundlage auch nicht ausgleichen. Eine Zwangsanpassung der Konditionen auf Kosten des Kunden ist daher nicht möglich. Soweit also mit der Änderung des bestehenden Leistungsangebots eine Preiserhöhung einhergeht ist diese unwirksam. Selbst wenn die Preiserhöhung und Leistungsänderung zeitlich auseinander fallen, kann dies als Umgehung ebenfalls ihre Unwirksamkeit begründen, soweit zumindest ein zeitlicher Zusammenhang feststellbar ist, der die Entgeltlichkeit der Leistungsänderung vermuten lässt.

B.II.b Leistungsänderung im Einzelfall

Ob allerdings eine Leistungsänderung anzunehmen ist, kann für die hier zu prüfenden Fälle nicht ohne weiteres gesagt werden. Es kommt darauf an, ob die Bank im Rahmen der Kontoführung **tatsächlich andere Leistungen als bisher** anbietet. Maßgeblich ist insoweit die Sicht eines objektiven Dritten in der Position der Kunden. Denn bei einer Erweiterung des Leistungsangebots handelt es sich um eine vertragliche Willenserklärung der Bank, die nach den §§ 133, 157 BGB anhand des objektiven Empfängerhorizonts unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auszulegen ist. Es ist naheliegend, immer dann von einer Leistungsänderung auszugehen, wenn aus Sicht des Kunden kein Wahlrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Leistungsänderung besteht. Das bedeutet: Wird eine Zusatzleistung unentgeltlich angeboten, so stellt sich dies aus Sicht des Kunden als Option dar. Geht indessen mit der in das Leistungsangebot neu aufgenommenen Zusatzleistung eine Erhöhung der Grundgebühren einher, so erscheint dies **aus Sicht der Kunden zwingend**. Nur im letzteren Fall ist daher von einer – vorliegend rechtsgrundlos erfolgten – Leistungsänderung auszugehen. Die **bloße Umbenennung der bestehenden Kontenmodelle** stellt dagegen an sich noch keine Leistungsänderung dar. Weitere diskussionswürdige Fälle sind:

- früher kostenpflichtige beleghafte Überweisungen werden in das Leistungspaket des Girokontos integriert (Ausgangsfall),
- neue technische Zugänge werden ermöglicht und in das bestehende Leistungspaket integriert (Online-Zugang, Kontoauszugsdrucker, institutseigener Geldautomat).

Problematisch ist dabei vor allem, zwischen einer inzwischen als Standard empfundenen Leistung und einer „zusätzlichen Leistung“ zu differenzieren. Insbesondere können anfangs kostenlose Zusatzleistungen in den Vertrag aufgenommen werden, die später als Argument für eine Preiserhöhung benutzt werden (können). Auch ist eine Vermischung von Preiserhöhung und Leistungsänderung äußerst problematisch (Ausgangsfall), weil so nicht mehr deutlich zu erkennen ist, ob durch die Zusatzleistung der Preis ansteigt oder der Preisanstieg aus anderen

Gründen erfolgt und die Zusatzleistung unentgeltlich hinzu kommt. Eine Abwägung muss hier im jeweiligen Einzelfall erfolgen.

B.II.c Einführung neuer Kosten

Deutlich klarer sind Fälle zu beurteilen, in denen neue Kosten eingeführt werden. War bisher z.B. der **Überziehungsrahmen** kostenfrei und nur der jeweils in Anspruch genommene Kredit kostenpflichtig, so führt die **Einführung einer neuen Kostenpflicht** zu einem neuen Leistungsgegenstand. Denn bei Kostenpflichtigkeit des Überziehungsrahmens ohne Änderung ihrer Zusage bietet die Bank gar keine Leistung an, für die ein Entgelt gefordert werden könnte. Solange der Überziehungsrahmen jederzeit künd- bzw. reduzierbar ist, behält sich die Bank anders als beim Avalkredit ja vor, die Auszahlung eines Kredites doch zu verweigern. Da als ein Entgelt rechtfertigende Leistung aber nur eine Auszahlungsgarantie infrage kommt, die bisher nicht gegeben ist, würde ein solcher Vertrag selbst dann, wenn der Kunde unter dem Druck der Verweigerung eines Kontoüberziehungsrahmens zustimmte, gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein. Ein durch Verrechnung auf dem Konto eingezogenes Entgelt ist nach § 812 BGB zurückzuerstatten. Da regelmäßig Verrechnung erfolgte, lässt es sich auch jenseits der Verjährungsfristen durch Korrektur der Kontoabrechnung klären. Eine Kontokorrentabrede ändert daran nichts, weil sie bei sittenwidrigen Entgelten kein Schuldanerkenntnis implizieren kann.

C Fazit

Ob es sich bei der Erhöhung der Gebühren im Zusammenhang mit der Umstellung des Kontenmodells einer Bank um eine bloße **Preisänderung** handelt oder auch um eine **Leistungsänderung**, hängt von der jeweiligen Betrachtung und dem bestehenden allgemeinen Standard ab. Die kostenfreie Erweiterung des Leistungsangebots wird regelmäßig nicht zu beanstanden sein. Etwas anders indessen gilt für den Fall, dass ein **Leistungsangebot erweitert und zugleich die Grundgebühr erhöht** wird.

Soweit man eine **bloße Preisänderung** annimmt, die sich im Rahmen des § 315 BGB hält, ist dies nicht zu beanstanden. Eine ausreichende Rechtsgrundlage bieten bei einer Preisänderung Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken und Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen. Erforderlich ist zunächst eine Mitteilung der bevorstehenden Erhöhung an die Kunden der Bank. Erst dann kann das Preisverzeichnis geändert werden bzw. können die Wirkungen eines geänderten Preisverzeichnisses eintreten. Die Änderung des Preisverzeichnisses ist deswegen erforderlich, weil gemäß Nr. 12 Abs. 1 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen in Bezug auf die Entgeltleistung des Kunden der „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ gelten. Ab Zugang der Mitteilung steht den Kunden ein sechswöchiges Kündigungsrecht zu. Wird dem Kunden stattdessen ein Widerspruchsrecht eingeräumt, dessen Ausübung zur Kündigung der Bank berechtigt, so ändert dies an der Wirksamkeit der Preisänderung nichts, wenn der Kunde hiervon kein Gebrauch macht, da er ohnehin nach den AGB der Bank zur Kündigung berechtigt ist. Ein Hinweis auf ein Widerspruchsrecht kann allerdings irreführend wirken.

Macht der Kunde von seinem **Kündigungsrecht** Gebrauch, so sind bis zur Auflösung des Kontos die bisherigen Gebühren zu entrichten. Wird der Girovertrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung gekündigt, so sind ab dem Zeitpunkt, in dem die Kunden die Änderungsmitteilung erhalten haben bzw. ab dem von der Bank bestimmten Zeitpunkt nach Erhalt der Änderungsmitteilung, die erhöhten Gebühren zu zahlen.

Soweit allerdings mit einer Gebührenerhöhung eine **Leistungsänderung** einhergeht, ist die Erhöhung unwirksam. In diesem Fall fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Eine Leistungsänderung ist etwa dann anzunehmen, wenn dem Kunden ein Onlinekonto offeriert wird und zugleich die Grundgebühren angehoben werden. Aus der insoweit gemäß §§ 133, 157 BGB maßgeblichen Sicht des Kunden wird ihm eine entgeltliche Mehrleistung aufgezwungen. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht aber besteht gemäß § 315 BGB nur, wenn es bei Vertragsschluss vereinbart wurde, wobei ein AGBmäßiger Änderungsvorbehalt überdies für den Kunden wegen § 308 Nr. 4 BGB zumutbar sein muss. Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken und Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen erfüllen diese Voraussetzungen jedenfalls nicht.

Eine **Kündigung und ein Wechsel** zu einer anderen Bank mit geringeren oder gar keinen Kosten beim Girokonto kann in derartigen Fällen eine sinnvolle Alternative sein und Druck dahingehend bewirken, dass sich die Bankpraxis zu Kontogebührenerhöhung durch den Markt selbst reguliert und mehr Rücksicht auf die Kunden genommen wird.